

*Position Suisseculture zu Konsumentenangelegenheiten*

## **Faire Vergütung für Kopien – gegen "Mehrfachbelastungen"**

**Konsumentinnen und Konsumenten dürfen für private Zwecke urheberrechtlich geschützte Werke nach Belieben kopieren. Als Gegenleistung ist den Künstlerinnen und Künstlern eine Vergütung zu entrichten. Dies ist im URG verankert und Basis des «contrat culturel» zwischen Kulturschaffenden und KonsumentInnen. Suisseculture will daran festhalten, sich jedoch auch dafür engagieren, dass die Kreativen im digitalen Zeitalter nicht unter die Räder der Unterhaltungs- und Softwareindustrie kommen.**

Es wäre zu aufwendig und aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes bedenklich, wenn jede private Kopie von Musik oder Filmen individuell kontrolliert und abgerechnet würde. Die Schweiz hat wie viele Länder Europas mit der bewährten Pauschalvergütung einen gangbaren und konsumentenfreundlichen Weg gewählt. Im Preis eines Leerträgers (CD, DVD, Kassette usw.) ist ein Betrag enthalten, der an Künstlerinnen und Künstler für die Nutzung ihrer Werke fließt. Hersteller und Importeure bezahlen diese Leerträgervergütung in der Höhe von CHF 0,05–0,46 pro Stunde Ton/Bild. Ob und in welcher Höhe sie diese Vergütung an die Konsumenten weitergeben, ist ihre Entscheidung. Der Musikfan, der einen CD-Rohling kauft, darf auf diesen geschützte Werke kopieren. Diese Legitimation, verbunden mit der pauschalen Vergütungspflicht, bietet Gewähr für den viel beschworenen «free flow of information».

Die Konsumentenschutzverbände haben kürzlich eine Beschwerde gegen den Tarif GT 4d eingereicht. Der von der Eidgenössischen Schiedskommission genehmigte Tarif sieht vor, auch neue digitale Speichermedien wie Festplatten oder Speicherchips als Leerträger erfasst sind. Die Konsumenten sehen darin eine Mehrbelastung, die Kulturschaffenden dagegen eine Notwendigkeit, um für privates Kopieren auch weiterhin entschädigt zu werden.

Künstlerinnen und Künstlern ist klar, dass Konsumenten nicht mehrfach für gleiche Nutzungen zur Kasse gebeten werden dürfen. Auf der anderen Seite sollten Speichermedien, auf die sich geschützte Werke im grossen Stil kopieren lassen, nicht von der Vergütungspflicht ausgenommen werden. Das Vergütungssystem muss der technologischen Entwicklung angepasst werden. Wer ein Werk kopiert, soll unabhängig vom verwendeten Speicher eine (bescheidene) Gebühr bezahlen, die in der Summe für die Kulturschaffenden eine wichtige Einkommensquelle ist.

Suisseculture möchte auf folgende Punkte hinweisen:

### **1. Faire Vergütung für Kulturschaffende – Gleichbehandlung aller Speichermedien**

Wenn geschützte Werke auf DVD, CD und Kassette kopiert werden, erhalten Künstlerinnen und Künstler via Leerträgervergütung eine Entschädigung. Nicht so bei den neuen digitalen Speichermedien, die sich in den letzten Jahren rasant verbreitet haben. Immer mehr Musik und Filme werden auf diese Art gespeichert, wobei die Künstler mangels geltendem Tarif leer

ausgehen. Im Sinne der Fairness muss die Leerträgervergütung also auch für diese Kopiervorgänge gelten.

Es ist anzunehmen, dass digitale Speichermedien immer populärer, benutzerfreundlicher und leistungsstärker werden. Bleiben diese weiterhin von der Vergütungspflicht ausgenommen, so wächst ein gewaltiges urheberrechtliches Schlupfloch, bei dem die Künstlerinnen und Künstler leer ausgehen. Suisseculture fordert deshalb: Die neuen digitalen Speichermedien sollen den herkömmlichen CD's, DVD's und Cassetten gleichgestellt werden. Dafür muss nicht einmal das Gesetz geändert werden: Der Gesetzgeber hat 1992 auf eine abschliessende Aufzählung verzichtet und klugerweise den Art. 20 Abs. 3 technologieneutral formuliert. Danach ist für Leerkassetten und *andere zur Aufnahme von Werken und Leistungen geeignete* Ton- und Tonbildträger eine Vergütung geschuldet.

*Ob der Konsument eine gekaufte CD für einen Freund auf CD brennt oder ihm die heruntergeladene Musikdatei für seinen MP3-Player weiterschickt; ob er den vom TV aufgenommenen Film auf eine VHS-Cassette oder direkt auf den Speicher des Videogeräts kopiert – der Vorgang bleibt derselbe. Filme, Musik, Hörbücher etc. dürfen für den privaten Gebrauch kopiert werden, solange dem Künstler dafür eine Vergütung bezahlt wird – unabhängig von der verwendeten Technik. Deshalb ist es folgerichtig, dass die entsprechenden Tarife alle Leerträger berücksichtigen, die sich zum Kopieren von Werken eignen, seien es CDs, DVDs, Kassetten oder integrierte digitale Speichermedien.*

### ➤ **Kopieren erlaubt – aber vergütungspflichtig**

*Privatkopien sollen weiterhin erlaubt sein. Das entspricht unserem liberalen Urheberrechtsverständnis. Es scheint zur Zeit weder machbar noch sinnvoll, das Kopieren zum Eigengebrauch zu verbieten und zu kriminalisieren – ob analog oder digital spielt keine Rolle. Voraussetzung bleibt jedoch, dass das bewährte System der Leerträgervergütungen der technischen Entwicklung angepasst wird.*

*Eine Aushöhlung des bewährten Vergütungssystems kann nicht im Interesse der Konsumentinnen und Konsumenten sein: Die gesetzliche Erlaubnis, Kopien für den privaten Gebrauch anzufertigen, lässt sich nur so lange aufrecht erhalten, als dafür eine angemessene Entschädigung an die Urheberinnen und Interpreten vorgesehen wird. Dies entspricht auch den Vorgaben des internationalen Rechts. Ist kein oder kein angemessenes Vergütungssystem vorgesehen, so bleibt das Vervielfältigungsrecht auch im privaten Bereich ausschliesslich beim Rechteinhaber (sei dies der Urheber oder sein Produzent oder Verleger). Die Konsequenzen liegen auf der Hand: Wer eine Privatkopie anfertigen will, muss beim jeweiligen Rechteinhaber die Erlaubnis einholen - und den entsprechenden Preis dafür bezahlen, der keiner Angemessenheitskontrolle unterliegt, sondern vom Markt bestimmt wird.*

*Suisseculture spricht sich dafür aus, die Möglichkeit zum privaten Kopieren weiterhin zuzulassen und das heutige kollektive Vergütungssystem beizubehalten.*

## **2. Konsument zahlt für jede Nutzung einmal und nicht doppelt**

Das Nebeneinander von Leerträgervergütung und Digital-Rights-Management-Systemen (DRMS) hat nicht – wie oft behauptet – eine Doppelbelastung der Konsumenten zur Folge.

Dafür sorgt der vom Bundesrat vorgeschlagene Absatz 5 von Art. 19 URG, und so ist es auch im Tarif GT 4d vorgesehen. Der legale Download eines geschützten Werkes aus einem «DRMS-Shop» wird gleich behandelt wie der Kauf eines Werkexemplares im herkömmlichen CD-Laden: Für die erste Fixierung des Werkes auf die Computerfestplatte ist keine Leerträgervergütung geschuldet. Für alle weiteren privaten Kopien ab dem erworbenen Exemplar ist wie bisher eine Vergütung geschuldet, wodurch eine Gleichbehandlung der beiden Geschäftsmodelle sichergestellt wird.

*Schon zu Vinyl-Zeiten war im Kaufpreis eine Vergütung an die Kreativen enthalten. Bei einer allfälligen Kopie auf Kassette wurde zudem eine pauschale Vergütung via Leer-Kassettenabgabe entrichtet. Beim Kauf wurde zuerst für den Erwerb der Musik bezahlt, darauf für das Kopieren dieser Musik. Eine sinnvolle und bewährte Regelung, die sich problemlos ins digitale Zeitalter fortführen lässt. Es kann also keine Rede davon sein, dass die Kreativen für die Nutzung ihrer Werke doppelt kassieren wollen. Sie fordern lediglich eine faire Entschädigung für die verschiedenen Nutzungen ihrer Kreationen.*

### **3. Technische Schutzmassnahmen – Wall gegen Urheberrechtspiraterie**

Abgesehen von der Frage, ob digitale Inhalte mit technischen Massnahmen überhaupt wirksam geschützt werden können, bleibt festzuhalten: Technische Schutzmassnahmen wie Zugangskontrollen und Kopiersperren zu umgehen, soll verboten werden, wie dies der neu vorgeschlagene Art. 39a vorsieht. Diese Massnahme ist im Kampf gegen die Urheberrechtspiraterie unumgänglich. Mit einer Ausnahme: Wer für sich eine Privatkopie erstellt, macht sich auch dann nicht strafbar, wenn er dazu eine Kopiersperre umgeht, wie es im ausgewogenen bundesrätlichen Vorschlag (Art. 39a Abs. 4) formuliert ist.

### **4. DRM und Leerträgervergütung für Privatkopie schliessen sich nicht aus**

Digital-Rights-Management-Systeme (DRMS) sollen ein individuelles Abrechnen von privaten Nutzungen geschützter Werke ermöglichen. Die oben erwähnten technischen Schutzmassnahmen sind erforderlich für deren Einsatz. Damit wird der Unterhaltungs- und Softwareindustrie ein neues Geschäftsmodell mit riesigen Möglichkeiten eröffnet; es wird sich zeigen, wie stark Konsumenten davon Gebrauch machen werden.

Die bundesrätliche Vorlage vermeidet es richtigerweise, DRMS und Pauschalvergütungen für Privatkopien gegeneinander auszuspielen. Die beiden sich ergänzenden Systeme werden alternativ zur Verfügung gestellt. Die Möglichkeit, geschützte Werke zu privaten Zwecken gegen eine pauschale Vergütung an die Berechtigten zu kopieren, wird beibehalten (Art. 19 und 20 URG). Sie hat sich bisher für Urheber wie Konsumenten als einfache und gerechte Lösung bewährt. Ein Verbot von Privatkopien im digitalen Bereich wäre demgegenüber unverhältnismässig, undurchsetzbar und juristisch fragwürdig. Die beiden Modelle können durchaus komplementär bestehen.

Sollte in Zukunft dagegen einseitig auf die Karte DRMS gesetzt und das System der Leerträgervergütungen (Art. 20 Abs. 3 URG) aufgehoben oder eingeschränkt werden, könnte auch die im heutigen Art. 19 vorgesehene Erlaubnis zum privaten Kopieren nicht aufrecht erhalten werden. Das wäre das Ende der legalen Privatkopie im digitalen Bereich.

*Die über DRM-Systeme abgewickelten Nutzungen machen bislang einen äusserst geringen Anteil an der weltweit konsumierten Musik aus. Es konnte sich noch kein gängiges, kompatibles System am Markt durchsetzen. Die dafür benötigten Kopierschutzsysteme sind nach wie vor nicht ausreichend sicher. Deshalb soll das neue URG technische Massnahmen besser schützen. Zudem stellen sich heikle datenschutzrechtliche Fragen. DRM-Systeme bieten interessante neue Erfassungs-, Kontroll- und Vertriebsmöglichkeiten; es wird sich jedoch erst noch weisen müssen, ob diese Systeme wirklich tauglich sind.*

*Die heutigen Schranken des Urheberrechtsschutzes (z.B. Privatkopie) sollen aber nicht über den Schutz technischer Massnahmen ausgehebelt werden. Suisseculture befürwortet deshalb die im Gesetzesentwurf (Art. 39a Abs. 4) vorgeschlagene Lösung, das Knacken von Kopierschutzmassnahmen nicht zu bestrafen, wenn es lediglich zum Anfertigen einer Privatkopie erfolgt.*

*Die Frage, ob und wie ein Anbieter von Systemen mit technischen Schutzmassnahmen einem Konsumenten aktiv ermöglichen muss, eine Privatkopie anzufertigen, hat der Gesetzgeber nicht entschieden. Er schlägt vielmehr vor, eine Beobachtungsstelle einzurichten, die bei Interessenkonflikten angerufen werden und Lösungswege vorschlagen kann (Art. 39b). Wir halten dies für eine sinnvolle und flexible Lösung, die der noch ungewissen weiteren Entwicklung solcher Modelle Rechnung trägt.*

## **5. Schulterschluss Konsumenten /KünstlerInnen**

Gegenüber den globalen Konzernen der Unterhaltungs- und Softwareindustrie haben KonsumentInnen und Kulturschaffende einen schweren Stand. Deshalb ist es im Rahmen der URG-Revision wichtig, die Interessen zu bündeln. Dazu ist eine Intensivierung des Dialogs zwischen den KonsumentInnen und KünstlerInnen von zentraler Bedeutung.

3. Juli 2006